



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

49. Jahrgang

Wesel, 30. Juli 2024

Nr. 35 S. 1 - 6

Inhaltsverzeichnis

- **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kreises Wesel für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 vom 30.07.2024** **2**

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Kreises Wesel für die Haushaltsjahre 2024 und 2025
vom 30.07.2024**

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), in Verbindung mit §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Kreistag des Kreises Wesel am 21.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	in 2024	in 2025
im Ergebnisplan mit		
Gesamtbetrag der Erträge auf	811.549.874 €	848.906.253 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	828.342.003 €	880.871.500 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	8.900.000 €	10.300.000 €
somit	819.442.003 €	870.571.500 €
im Finanzplan mit		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	762.951.043 €	796.883.303 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	759.933.798 €	809.187.503 €
nachrichtlich: Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan	8.900.000 €	10.300.000 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.850.247 €	43.004.247 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	67.454.139 €	134.747.523 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	56.588.892 €	91.728.276 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.812.092 €	572.884 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird in 2024 auf 56.603.892 EUR und in 2025 auf 91.743.276 EUR festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zu Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für 2024 auf insgesamt 90.127.000 € und für 2025 auf insgesamt 109.355.000 € festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 40.000.000 EUR und für das Jahr 2025 auf 40.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

- a) Zur Deckung des durch die sonstigen Erträge des Kreises nicht gedeckten Bedarfs wird gem. § 56 Abs. 1 und 2 KrO von den kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage unter Festsetzung eines Hebesatzes (Umlagesatzes)
- | | |
|-------------|---------|
| in 2024 von | 35,95 % |
| in 2025 von | 36,20 % |
- der für die Gemeinden im jeweiligen Haushaltsjahr geltenden Bemessungsgrundlagen erhoben.
- b) Zur Finanzierung des ungedeckten Jugendhilfeaufwandes wird gem. § 56 Abs. 5 KrO von den kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine differenzierte Kreisumlage (Mehrbelastung)
- | | |
|-------------|---------|
| in 2024 von | 25,14 % |
| in 2025 von | 25,25 % |
- der für diese Gemeinden im jeweiligen Haushaltsjahr geltenden Bemessungsgrundlagen erhoben.
- c) Für den Betrieb der Straßenbahnlinie 903 wird gemäß § 56 Abs. 4 KrO von der Stadt Dinslaken eine differenzierte Kreisumlage (Mehrbelastung) in voller Höhe der anfallenden Betriebskosten im Haushaltsjahr 2024 (i. H. v. 545 T € zum 30.06.2024) und im Haushaltsjahr 2025 (i. H. v. 565 T € zum 30.06.2025) erhoben.
- d) Für die Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen zur Sicherstellung der Bestandsverkehre innerhalb der Grenzen des Kreisgebietes wird gem. § 56 Abs. 4 S. 1 und 3 KrO NW auf Basis der Nutz-Kilometer-Leistungen und der öff.-rechtl. Vereinbarungen zur Linienverantwortung eine differenzierte Umlage für jede ka. Kommune in den Jahren 2024 und 2025 entsprechend den nachfolgenden Tabellen erhoben:

2024	Km-Anteil NIAG	Umlage NIAG	Km-Anteil BVR	Umlage BVR	Summe
	in %	in €	in %	in €	in €
Alpen	1,08	53.949	9,21	221.389	275.338
Dinslaken	11,61	578.403	3,88	93.251	671.654
Hamminkeln	1,22	60.786	16,34	392.764	453.550
Hünxe	0,00	0	11,01	264.627	264.627
Kamp-Lintfort	10,17	506.901	0,00	0	506.901
Moers	35,08	1.748.257	7,10	170.749	1.919.006
Neukirchen- Vluyn	7,97	397.126	0,00	0	397.126
Rheinberg	7,73	385.219	14,17	340.448	725.667
Schermbeck	0,00	0	6,34	152.372	152.372
Sonsbeck	0,17	8.479	0,00	0	8.479
Voerde	7,65	381.015	1,54	36.974	417.989
Wesel	12,16	606.168	27,55	662.202	1.268.370
Xanten	5,15	256.750	2,85	68.539	325.289
Summe	100,00	4.983.053	100,00	2.403.315	7.386.368

2025	Km-Anteil NIAG	Umlage NIAG	Km-Anteil BVR	Umlage BVR	Summe
	in %	in €	in %	in €	in €
Alpen	1,08	53.917	9,21	221.256	275.173
Dinslaken	11,61	578.055	3,88	93.195	671.250
Hamminkeln	1,22	60.749	16,34	392.527	453.276
Hünxe	0,00	0	11,01	264.467	264.467
Kamp-Lintfort	10,17	506.596	0,00	0	506.596
Moers	35,08	1.747.204	7,10	170.647	1.917.851
Neukirchen- Vluyn	7,97	396.887	0,00	0	396.887
Rheinberg	7,73	384.987	14,17	340.243	725.230
Schermbeck	0,00	0	6,34	152.280	152.280
Sonsbeck	0,17	8.474	0,00	0	8.474
Voerde	7,65	380.786	1,54	36.952	417.738
Wesel	12,16	605.803	27,55	661.803	1.267.606
Xanten	5,15	256.595	2,85	68.497	325.092
Summe	100,00	4.980.053	100,00	2.401.867	7.381.920

- e) Die Kreisumlage (§ 5a) und die Mehrbelastung Jugendhilfeaufwand (§ 5b) sind in 12 gleichen Monatsbeträgen, jeweils am 25. eines jeden Monats fällig.
- f) Die ÖPNV-Umlage (§ 5d) ist in vier gleichen Beträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

§ 6

Eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird in 2024 auf 7.892.129 € und in 2025 auf 21.665.247 € festgesetzt.

§ 7

Erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NW sind außer- und überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen, sofern sie den Betrag von 50.000 EUR übersteigen. Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen sind dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Gemäß § 78 Abs. 2 Satz 2 GO dürfen zur Erleichterung von Stellenwiederbesetzungen Stellen, die für Beamtinnen und Beamte ausgewiesen sind, mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit vergleichbaren Beamtinnen und Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird hiermit gem. § 5 Abs. 6 KrO NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 53 KrO NRW i.V.m. § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Düsseldorf am 18.04.2024 angezeigt worden. Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 29.07.2024 von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen und ihre Genehmigung zu den Hebesätzen der Kreisumlage und der Jugendamtsumlage erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung der Jahresabschlüsse 2024 und 2025 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW im Kreishaus in Wesel, Reeser Landstr. 31, Zimmer 327, montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr öffentlich aus.

Es wird, soweit möglich, um Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0281/207-2323, 0281/207-3323 oder 0281/207-4323 gebeten.

Darüber hinaus ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Internet auf der Homepage des Kreises Wesel (www.kreis-wesel.de) unter folgendem Pfad einsehbar:

Politik & Verwaltung, Finanzen & Beteiligungen, Haushaltssatzung Kreis Wesel, Downloads & Links

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 30.07.2024

gez.

Brohl

Landrat
